

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Juli 1870.

1. Werthbestimmungen einiger Goldmünzen.

Die Bürgerschaft ertheilt dem ihr mit der Mittheilung des Senats vom 19. Juli vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die im Bremischen Staate gültigen Goldmünzen, ihre Genehmigung.

Sie muß jedoch folgende Abänderung empfehlen, nämlich:

in §. 1 des Gesetzes zu sagen

statt französische Zwanzigfrankenstücke

„nach dem Pariser Münzvertrage vom 23. Decbr. 1865 ausgeprägte

„Zwanzig- und Zehnfrankenstücke, mit Ausnahme der in den päpstlichen

„Staaten geprägten Goldmünzen,“

statt Großbritannische Sovereigns

„Großbritannische ganze und halbe Sovereigns“,

woraus für die folgenden Paragraphen entsprechende Abänderungen sich von selbst ergeben.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diese Abänderungen bei Publication des Gesetzes zu berücksichtigen, und macht außerdem noch darauf aufmerksam, daß es in § 2 und 3 heißen muß

statt Imperialen

„halbe Imperialen“.

2) Unvorhergesehene Ausgaben.

Dem Antrage des Senats zustimmend, stellt die Bürgerschaft die Summe von 100,000 Thalern für die angegebenen Zwecke zur Verfügung und ermächtigt die Finanzdeputation, aus diesem Fond das jedesmal Erforderliche auf die Generalcasse anzuweisen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Juli 1870.

1. Werthbestimmungen einiger Goldmünzen.

Der Senat ist mit den von der Bürgerschaft empfohlenen Abänderungen des vorgelegten Gesetzentwurfs einverstanden und wird die Publication des Gesetzes demgemäß veranlassen.

2. Organisation der Feuerwehr.

Der Senat kann sich von der Begründung der gegen §. 10 des vorgelegten Entwurfs erhobenen Einwendungen nicht überzeugen und mit dem Antrage auf Streichung eines Theils der vorgeschlagenen Bestimmungen nicht einverstanden erklären. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die zur Aufrechterhaltung der dienstlichen Ordnung erforderlichen disciplinarischen Strafen und auf die Competenz der vorgesetzten Behörden, sowie in schwereren Fällen der Gerichte an Stelle der